

# CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

---

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.  
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation  
Aktenzeichen: CV96-4849

## **Überwiesener Auszahlungsentscheid**

zu Gunsten des Ansprechers [ANONYMISIERT]

### **betreffend das Konto des Moritz Bettelheim**

Geschäftsnummer: 200779/GH; 213476/GH

Zugesprochener Betrag: 47'400.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids sind die von [ANONYMISIERT] (der „Ansprecher“) eingereichte Anspruchsanmeldungen betreffend das Konto des Moritz Bettelheim (der „Kontoinhaber“) bei der Zürcher Niederlassung des [ANONYMISIERT] (die „Bank“).

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, werden die Namen des Ansprechers, jeglicher Verwandten des Ansprechers, mit Ausnahme des Kontoinhabers und der Bank anonymisiert.

### **Vom Ansprecher eingereichte Informationen**

Der Ansprecher reichte zwei Anspruchsanmeldungen ein und identifizierte den Kontoinhaber als seinen Grossonkel, Moritz Bettelheim, den jüngeren Bruder seiner Grossmutter mütterlicherseits. Der Ansprecher führte aus, sein Grossonkel sei 1862 geboren worden, vermutlich in Fadd, Ungarn, und habe an der U. Falk Miksa in Budapest V gelebt. Der Ansprecher führte aus, sein Grossonkel, der jüdisch gewesen sei, sei Textiliengrosshändler und unverheiratet und kinderlos gewesen. Der Ansprecher führte weiter aus, sein Grossonkel sei 1944 nach der deutschen Besetzung Ungarns ermordet worden. Der Ansprecher gab an, er sei der Enkel der Schwester seines Grossonkels, [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], und er sei am 16. April 1926 in Fadd geboren worden. Der Ansprecher reichte einen detaillierten Stammbaum, seine Geburtsurkunde, aus der hervorgeht, dass er jüdisch ist, und die Geburtsurkunde seines Vaters ein, in der [ANONYMISIERT] als seine Grossmutter aufgeführt ist. Der Ansprecher reichte schon 1999 dem U.S.-Gericht einen Eingangsfragebogen ein, in dem er auf das Schweizer Bankkonto von Moritz Bettelheim einen Anspruch erhob.

## **Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen**

Die Bankunterlagen bestehen aus Informationen, die von der Bank zusammengestellt wurden im Rahmen einer Erfassung von nicht geltend gemachtem Vermögen, das vermutlich Opfern nationalsozialistischer Verfolgung gehörte. Diese Informationen wurden der Schweizer Regierung gemäss der Schweizer Bundesverordnung von 1962 gemeldet. Aus diesen Bankunterlagen geht hervor, dass der Kontoinhaber Moritz Bettelheim aus Budapest war, der die Bank zum letzten Mal am 23. Januar 1928 kontaktiert hatte. Aus den Bankunterlagen ist die Kontoart nicht ersichtlich, aber es geht daraus hervor, dass das Konto, als es 1962 registriert wurde, einen Wert von 2'584.00 Schweizer Franken hatte. Die Bankunterlagen enthalten zudem eine zusätzliche Notiz, gemäss der der Kontowert 2'563.00 Schweizer Franken beträgt und das Konto anschliessend einer schweizerischen Regierungsstelle, jedoch nicht dem Kontoinhaber oder seinen Erben, ausbezahlt wurde.

## **Erwägungen des CRT**

### Zusammenfassung der Ansprüche

Gemäss Artikel 43(1) der Verfahrensregeln können Ansprüche, die auf das gleiche oder auf miteinander verbundene Konten eingereicht wurden, nach Ermessen des CRT in einem Verfahren zusammengefasst werden. Im vorliegenden Fall erachtet es das CRT als angemessen, die zwei Ansprüche des Ansprechers in einem Verfahren zusammenzufassen.

### Identifizierung des Kontoinhabers

Der Ansprecher hat den Kontoinhaber plausibel als seinen Grossonkel identifiziert. Der Name und Wohnort seines Grossonkels stimmen mit dem veröffentlichten Namen und Wohnort des Kontoinhabers überein. Das CRT stellt fest, dass die Bankunterlagen keine weiteren zusätzlichen Informationen über den Kontoinhaber enthalten, mit Ausnahme seines Namens und Wohnorts.

Das CRT stellt fest, dass der Ansprecher 1999 dem U.S.-Gericht einen Eingangsfragebogen eingereicht hatte und auf das Konto von Moritz Bettelheim aus Budapest, Ungarn, einen Anspruch erhoben hatte. Dies geschah noch vor der Publikation der Liste mit Konten im Februar 2001, die von ICEP als Konten, die wahrscheinlich oder möglicherweise Opfern nationalsozialistischer Verfolgung gehörten, bestimmt wurden. Dies weist darauf hin, dass der Ansprecher seinen Anspruch nicht nur auf die Tatsache basiert, dass eine Person, die gemäss der ICEP-Liste ein Schweizer Bankkonto besass, den gleichen Namen trägt wie sein Verwandter, sondern er seinen Anspruch eher auf einer direkten Familienbeziehung abstützt, die ihm schon vor der Veröffentlichung der ICEP-Liste bekannt war. Es weist auch darauf hin, dass der Ansprecher schon vor der Veröffentlichung der ICEP-Liste Grund hatte zu glauben, dass sein Verwandter ein Schweizer Bankkonto besass, was die Glaubwürdigkeit der vom Ansprecher eingereichten Informationen erhöht.

### Status des Kontoinhabers als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Der Ansprecher hat plausibel dargelegt, dass der Kontoinhaber Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Der Ansprecher führte aus, der Kontoinhaber sei jüdisch gewesen und 1944 während der deutschen Besetzung Ungarns ermordet worden.

## Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Ansprecher und dem Kontoinhaber

Der Ansprecher hat plausibel aufgezeigt, dass er mit dem Kontoinhaber verwandt ist. Er reichte einen Stammbaum ein, aus dem ihr Verwandtschaftsverhältnis ersichtlich ist, und aus dem hervorgeht, dass der Kontoinhaber keine Kinder, aber eine Schwester hatte, [ANONYMISIERT], die Grossmutter des Ansprechers. Der Ansprecher legte zudem offizielle Dokumente vor, gemäss denen der Mädchenname seiner Grossmutter [ANONYMISIERT] war. Es liegen keine Informationen vor, die belegen, dass der Kontoinhaber noch weitere überlebende Erben hat, und es gibt auf dieses Konto keine weiteren Ansprecher.

## Verbleib des Kontoguthabens

Im vorliegenden Fall ist aus den Bankunterlagen ersichtlich, dass das Konto der Schweizer Regierung aufgrund der Schweizer Bundesverordnung von 1962, gemäss der Konten von möglichen Opfern nationalsozialistischer Verfolgung identifiziert werden mussten, gemeldet wurde. Die Konten, die gemäss dieser Zusammenstellung nicht beansprucht wurden, wurden einer Schweizer Regierungsstelle überwiesen. Folglich ist klar, dass weder der Kontoinhaber noch seine Erben das Kontoguthaben ausbezahlt erhielten.

## Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT hat festgestellt, dass zu Gunsten des Ansprechers ein Auszahlungsanspruch besteht. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 23 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat der Ansprecher plausibel dargelegt, dass es sich beim Kontoinhaber um seinen Grossonkel handelt; dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder der Kontoinhaber noch seine Erben das Kontoguthaben des vorliegenden Kontos erhalten haben.

## Zugesprochener Betrag

Aus den Bankunterlagen geht hervor, dass der Wert des Kontos 2'584.00 Schweizer Franken betrug, als es der Schweizer Regierung im Rahmen der Erfassung in 1962 gemeldet wurde. In Übereinstimmung mit Artikel 37(1) der Verfahrensregeln wird dieser Betrag um 270.00 Schweizer Franken erhöht. Dieser Betrag entspricht standardisierten Bankgebühren, die dem Konto zwischen 1945 und 1962 belastet wurden. Folglich beträgt der korrigierte Wert des vorliegenden Kontos 2'854.00 Schweizer Franken. Gemäss Artikel 35 der Verfahrensregeln wird, wenn der Wert eines Kontos unbekannter Kontoart weniger als 3'950.00 Schweizer Franken betrug, und auch für das Gegenteil keine plausiblen Beweise vorliegen, der Wert des Kontoguthabens auf 3'950.00 Schweizer Franken festgesetzt. Gemäss Artikel 37(1) der Verfahrensregeln errechnet sich der heutige Wert, indem man diesen Betrag gemäss Artikel 35 mit dem Faktor 12 multipliziert. Dies ergibt im vorliegenden Fall eine Auszahlungssumme von 47'400.00 Schweizer Franken.

## Abschlagszahlung

Im vorliegenden Fall ist der Ansprecher 75 Jahre alt oder älter und erhält daher 100% des gesamten ihm zugesprochenen Betrags.

## **Reichweite des Auszahlungsentscheids**

Der Ansprecher wird darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 25 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend seine Anspruchsanmeldungen durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden seine Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) abgeglichen werden.

## **Auszahlung des zugesprochenen Betrags**

Das CRT überweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das U.S.-Gericht, so dass die Sonderbeauftragten die Auszahlung vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal

den 26 November 2002